Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur **Rudolf Stiefenhofer**

VIII. Josefstädterstrasse 32.

5. Jahrgang. Nr. 241 Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien, 18. Oktober

(Bezirksausschußsitzung.) Donnerstag den 22. d. nachmittags 5 Uhr findet im Gemeinderathssaale in Hernals eine öffentliche und eine vertrauliche Bezirksausschußsitzung statt.

Der Bezirksausschuß Ottakring hält Donnerstag den 24. Oktober l. J. nachmittags 5 Uhr ein Gemeindehaus VII. Kaiserstraße 52. I. Stock eine öffentliche Bezirksausschußsitzung ab.

(Kirchenverwaltung.) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat über Antrag der n. ö. Statthalterei die Vornahme der bereits genehmigten, jedoch nothwendig gewordenen, ziemlich umfangreichen Restaurirungsarbeiten im Innern der Pfarrkirche zur h. Dreifaltigkeit in der Alserstraße genehmigt.

(Stiftung.) Die n. ö. Statthalterei hat dem Stiftbrief über die Naumann-Igallart'sche Armenstiftung für Lerchenfeld die Genehmigung ertheilt. Das Stiftungscapital ist mit 1.000 fl in 4·2% Notenrente besteht und steht dem Magistrat der Verwaltung, dem Vorstand des Bezirkes Hietzing die Präsentirung derselben zu.

(Gemeinnützige Gesellschaft.) Dem Magistrat finden derzeit Erhebungen wegen Unterbringung unheilbarer gemeinnütziger Geisteskranker, welche unentgeltlich sind, statt.

Humanitäres Legat. Der verstorbene Reichsrathsabgeordnete Josef Neumann hat letztwillig 300 fl zur Vertheilung an Arme Wiens in Beträgen von nicht über 5 fl bestimmt. Ein Drittel des Legatobetrages ist an Arme israelitischer Confession zu verabfolgen.

Suppen-Unterstützung. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium dem „ständigen österreichischen Suppen-Ausschusse" eine jährliche Subvention von 2.000 fl zur Unterstützung seiner steiermärkischen Zweigbewilligt.

(Zum Schutze der Vögel.) Der hiesigen Polizei-Direktion sind Beschwerden zugegangen, daß Vogelhändler sowohl in ihren Verkaufslokalen als auch auf den Marktplätzen solche Vögel zum Verkauf halten, dann fang, feilbieten, An- und Verkauf auf Grund des Landesgesetzes v. J. 1889 zu bestimmter Zeit ausdrücklich verboten sei. Es würden demnach die Polizeibezirks-Commissäre angewiesen, die unterstehenden Sicherheitsorgane über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu belehren und zu beauftragen, Zuwiderhandelnde zu bestrafen und zur Anzeige zu bringen, sowie vorkommenden Falles die Organe des Markt-Commissariates diesbezüglich in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.